



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 43 000/37-II/13/87

528 /AB

1987 -07- 27

zu 496 /J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Helene PARTIK-PABLÉ und Genossen
vom 29. Mai 1987 betreffend Stempelge-
bühren für Verlustanzeigen (Nr. 496/J).

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. Helene PARTIK-PABLÉ und Genossen
am 29. Mai 1987 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr.
496/J-NR/87, betreffend Stempelgebühren für Verlustanzeigen,
beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Verlustanzeigen erfüllen den Tatbestand des § 14 TP 6 Abs. 1 des
Gebührengesetzes 1957 in der derzeit geltenden Fassung. Danach
unterliegen Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juri-
stischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Ange-
legenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die
die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer festen
Gebühr.

Wird anstelle der Eingabe mit dem Anzeiger eine Niederschrift
aufgenommen, so unterliegt diese der Gebührenpflicht gemäß § 14
TP 7 des Gebührengesetzes 1957.

Zu Frage 2:

a) Für eine Verlustanzeige (Eingabe oder Niederschrift) ist der-

./.

zeit eine Gebühr von S 120,-- zu entrichten.

- b) Für eine Anzeigenbestätigung ist gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957 derzeit eine Gebühr von S 120,-- zu entrichten, da es sich hierbei um eine Schrift, durch die tatsächliche Umstände - die Erstattung der Anzeige - beurkundet werden, also um ein Zeugnis handelt.
- c) Für eine niederschriftlich aufgenommene Verlustanzeige ist gemäß Post 4 des Tarifes A der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 eine Bundesverwaltungsabgabe im Betrag von S 20,-- zu entrichten.

Wird dem Anzeiger eine Anzeigenbestätigung ausgestellt, so unterliegt diese der Abgabepflicht gemäß Post 3 des Tarifes A der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 in der Höhe von S 20,--.

Zu Frage 3:

Den Wachzimmern und Bezirkspolizeikommissariaten der Bundespolizeidirektion Wien steht als Unterlage zwecks Überprüfung der korrekten Gebührenerichtung die unter dem Schlagwort "Stempelgebühren, Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben" im Amtsblatt verlaubliche Dienstanweisung zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß eine Gebühreuvorschreibung nie von Organen der Bundespolizeibehörden, sondern stets von solchen der Finanzverwaltung vorgenommen wird. Den Bediensteten der Bundespolizeidirektionen obliegt lediglich die ihnen durch § 34 des Gebührengesetzes 1957 auferlegte Verpflichtung, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Gebühreuvorschriften nach dem Gebührengesetz 1957 zu überprüfen und allenfalls einen Befund über eine Verletzung dieser Vorschriften aufzunehmen.

Zu Frage 4:

Die unterschiedliche Höhe der in diesem Zusammenhang zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben ist, wie der Beantwortung

- 2 -

der Frage 2 zu entnehmen ist, von der Art der Anzeige (Eingabe oder Niederschrift) sowie davon abhängig, ob vom Anzeiger eine Anzeigenbestätigung gewünscht wird.

Naturgemäß kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daß in einzelnen Fällen irrtümlich zu hohe Gebühren oder Verwaltungsabgaben entrichtet werden; es ist mir jedoch kein derartiger konkreter Fall bekannt geworden.

Zu Frage 5:

Gemäß § 241 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung 1962 in der derzeit geltenden Fassung ist dann, wenn Stempelmarken in der Absicht verwendet worden sind, eine Abgabe zu entrichten, der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Erhebung zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen. Ein solcher Antrag kann bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

Zu Frage 6:

Im Bereich meines Ressorts wurden bereits bisher geeignete Maßnahmen gesetzt, sodaß nach meiner Ansicht im Zusammenhang mit der Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben anläßlich einer Verlustanzeige nicht von einer "unzumutbaren bürokratischen Hürde" gesprochen werden kann. Dementsprechend ist etwa in der zu Frage 3 erwähnten Dienstanweisung nachstehende Regelung getroffen worden:

"Ergibt sich aus der Lage des einzelnen Falles, daß eine Partei die Bundesstempelmarken nicht beibringen kann (etwa in den Abendstunden, an Sonn- und Feiertagen oder wegen Verlustes des Bargeldes), muß dennoch die Verlustanzeige aufgenommen werden. Der Partei ist freizustellen, entweder die Abgaben (Gebühr und Verwaltungsabgabe) bar zu erlegen oder am nächstfolgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) zum Fund-

./.

referat des Bezirkspolizeikommissariates nachzubringen. Bei Barerlag der Abgaben ist der Partei eine kurze formlose Bestätigung zu geben. Diese Tatsache des Barerlages ist auf der Verlustanzeige selbst zu vermerken.

Kommt die Partei der ihr eingeräumten Möglichkeit, die fehlenden Bundesstempelmarken nachzubringen, nicht nach, so ist für die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ein Befund aufzunehmen und dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern zu übermitteln. Die Verwaltungsabgaben sind bescheidmäßig vorzuschreiben."

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß der Bundesminister für Finanzen zu der diesbezüglichen Frage der an ihn gerichteten ähnlich lautenden Anfrage (Nr. 495/J) mitgeteilt hat, im Zuge der Steuerreform werde geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der budgetären Situation und des Gesamtkonzeptes der Steuerreform die Möglichkeit einer Vereinfachung des Gebührengesetzes besteht.

26 Juli 1987

